



**Bestätigung der erfolgten Aufklärung zur  
Entgeltumwandlung nach dem Altersvermögensgesetz**

Ich,

---

als Arbeitnehmer bei der Firma

---

beschäftigt, bestätige hiermit, dass ich von meinem Arbeitgeber über meinen Anspruch auf Entgeltumwandlung zu Gunsten von Aufwand für betriebliche Altersversorgung gemäß § 1 a BetrAVG aufgeklärt wurde.

Insbesondere wurde mir mitgeteilt, dass ich einseitig verlangen kann, dass von meinem Gehalt bis zu maximal 4% der Beitragsbemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung umgewandelt werden.

Ich wurde darüber informiert, dass für die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung fünf Modelle zur Auswahl stehen, nämlich die Direktzusage, die Pensionskasse, Pensionsfonds, die Unterstützungskasse und die Direktversicherung. Ebenso wurde ich darüber informiert, dass für den Fall, dass sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht auf einen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung einigen können und dazu der Arbeitgeber keine Pensionskasse oder keinen Pensionsfonds anbietet, vom Arbeitnehmer gemäß § 1 a BetrAVG lediglich verlangt werden kann, die Altersversorgung im Rahmen einer Direktversicherung durchzuführen.

Ich bestätige weiter, dass ich derzeit an einer solchen Entgeltumwandlung zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung nicht interessiert bin. Sollte meine Meinung hierüber ändern und künftig eine Entgeltumwandlung wünschen, werde ich meinen Arbeitgeber hiervon schriftlich in Kenntnis setzen. Gleiches gilt für den Fall, dass ich in Zukunft weitere meine persönliche Situation im Detail betreffende Fragen zu den einzelnen oder den vom Arbeitgeber angebotenen Modellen habe.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Arbeitnehmer

**Rentenversicherung für Aushilfen**  
**(entfällt bei sozialversicherungspflichtigem Haupterwerb)**

**Wortlaut § 2 Abs. 1 Satz 2 NachwG**

***Bei Arbeitnehmern die eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. SGB IV ausüben, ist außerdem der Hinweis aufzunehmen, dass der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung die Stellung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers erwerben kann, wenn er nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) auf die Versicherungsfreiheit durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet.***

Der Wortlaut des § 2 Abs. 1 Satz 2 NachwG ist mir bekannt, ich habe ihn verstanden und ich wünsche nur den gesetzlichen Mindestbeitrag von 15 % (trägt Arbeitgeber allein)

Als geringfügig entlohnt Beschäftigter habe ich die Möglichkeit, volle Leistungsansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben, indem ich auf die Versicherungsfreiheit zur Rentenversicherung schriftlich verzichte. Durch die schriftliche Verzichtserklärung wird der Arbeitgeber den Differenzbetrag zwischen dem pauschalen Beitrag zur Rentenversicherung (15 % des Arbeitsentgeltes und dem Gesamt-Rentenversicherungsbeitrag (19,9 %) vom Arbeitsentgelt einbehalten.

Die Bemessungsgrundlage für den Aufstockungsbetrag beträgt mindestens 155 €. Ich habe die Mehrkosten auf Basis des regulären Rentenversicherungsbeitrages allein zu tragen.

Hinweis: Die Beschäftigungszeiten als Aushilfe werden nur im Fall der Aufstockung auf die Anwartschaft zur Rente (z.B. Erwerbsunfähigkeit) angerechnet.

Die Erklärung kann nur einheitlich erklärt werden (Erklärung wirkt zugleich für alle anderen zugleich ausgeübten geringfügig entlohnten rentenversicherungsfreien Beschäftigungen).

Die Rentenversicherungspflicht beginnt mit dem Tag nach Eingang des Schreibens beim Arbeitgeber.

Ich habe diese Erklärung verstanden und zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arbeitnehmers